

Verfahrensablauf für die Änderung bzw. Aufhebung eines Bebauungsplans
(Stand April 2022)

1. *Grundsatzbeschluss des Gemeinderates* (Beschluss des Planentwurfes) über die Einleitung des Verfahrens mit Grundlagenforschung.
2. *Verständigung* der in § 33 Abs. 2 angeführten Stellen durch die Gemeinde und Einräumung einer Frist von mindestens 8 Wochen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Ein abgekürztes Verfahren nach § 36 Abs. 4 ist nicht zulässig, da festgestellt werden muss, ob überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden.
3. *Vierwöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme* an der Amtstafel gemäß § 33 Abs. 3 und nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer (Nachweis durch Rsb Brief, Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift, ...) sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde mit der Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen. Die Planaufgabe ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen (Grundeigentümer, Nachbarn, Anrainer) vor Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden (§ 36 Abs. 4 letzter Satz).
4. Sollte sich nach der öffentlichen Planaufgabe gemäß § 33 Abs. 3 oder nach der Verständigung gemäß § 36 Abs. 4 eine Änderung des Planes ergeben, sind die *von der Planänderung Betroffenen* vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 4 zu *anzuhören*.
5. *Beschlussfassung durch den Gemeinderat* gemäß § 34 Abs. 1 mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen zur Ergänzung der Grundlagenforschung.
6. *Vorlage* des beschlossenen Planes an die Landesregierung *zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung* (Abteilung Raumordnung). Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden (§ 34 Abs. 1). Dies wird der Gemeinde im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 bekanntgegeben. Bei der Änderung eines Bebauungsplanes ist daher immer ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 durchzuführen.
7. *Genehmigung* des Planes oder *Mitteilung von Versagungsgründen* durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.
8. *Zweiwöchige Kundmachung* an der Amtstafel (§ 34 Abs. 5) nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Bei Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat eine Kundmachung zu unterbleiben.
9. Vorlage zur *Verordnungsprüfung* an die Landesregierung nach Kundmachung des genehmigten Planes.